

# **Friedhofssatzung**

## **der Ortsgemeinde Nohn vom 04.03.2016**

Der Ortsgemeinderat Nohn hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2 (3), 5 (2) und 6 (1) Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04. März 1983 (GVBl. S. 69) am 19.10.2015 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **1. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Nohn gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

#### **§ 2**

##### **Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde Nohn, Dankerath, Senscheid und Trierscheid waren,
  - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
  - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Ortsmeindeverwaltung.

### **2. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

#### **§ 3**

##### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Ortsgemeindeverwaltung betreten werden.
- (2) Die Ortsgemeindeverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

#### **§ 4**

##### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabstelleneinrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Ortsgemeindeverwaltung sind ausgenommen.
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,

- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- d) Druckschriften zu verteilen,
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
- g) Tiere -ausgenommen Blindenhunde- mitzubringen,
- h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.
- i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
  - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
  - bb) die Ortsgemeindeverwaltung hat zugestimmt.

Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Ortsgemeindeverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

## **§ 5**

### **Ausführen gewerblicher Arbeiten**

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Tätigkeiten nur ausüben, wenn sie

- a) in der Handwerksrolle eingetragen sind oder
- b) die für Ihr Berufsbild erforderliche fachliche Qualifikation besitzen, sofern keine Eintragung in die Handwerksrolle vorgeschrieben ist.

Die Tätigkeiten sind nur innerhalb des jeweiligen Berufsbildes zulässig. Die Ortsgemeindeverwaltung kann Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 zulassen.

(2) Die Ortsgemeindeverwaltung kann Gewerbetreibenden allgemein oder im Einzelfall die gewerbliche Bestätigung auf dem Friedhof untersagen, wenn diese

- a) schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen oder
- b) wiederholt Arbeiten auf den Friedhöfen unsachgemäß ausgeführt haben.

(3) Das Verbot kann befristet oder unbefristet erteilt werden. Das Verschulden von Mitarbeitern oder Beauftragten des jeweiligen Gewerbetreibenden wird diesem zugerechnet.

## **3. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

### **§ 6**

#### **Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit**

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Ortsgemeindeverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 13 Abs. 4.

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Ortsgemeindeverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

(4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlicher gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

### **§ 7**

#### **Grabherstellung**

(1) Die Gräber werden von den Beauftragten der Ortsgemeindeverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Hierbei anfallende Grabanfertigungskosten werden im Bescheid über die Erhebung von Friedhofsgebühren in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt über die Verbandsgemeinde.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des

Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

Die Gräber haben folgende Maße:

a) Urnengrabstätten

Länge: 1,00 m

Breite: 0,90 m

b) für Verstorbene über 5 Jahren

Länge: 2,00 m

Breite: 0,90 m

Abstand: 0,40 m

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Die Einweisung der Grabstellen durch die Ortsgemeindeverwaltung ist zu beachten.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Ortsgemeindeverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Ortsgemeindeverwaltung zu erstatten.

## **§ 8**

### **Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 15 Jahre und für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr 30 Jahre. Die Ruhezeit für Urnengrabstätten beträgt 15 Jahre.

## **§ 9**

### **Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Ortsgemeindeverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Ortsgemeindeverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnereihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 (1) BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen werden von der beauftragten Ortsgemeindeverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an den benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

## **4. GRABSTÄTTEN**

### **§ 10**

#### **Allgemeines, Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten (Doppelgrabstätten)
  - c) Umengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten.
  - d) Rasengrabstätten als Reihengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An Ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### **§ 11**

#### **Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
  - a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
  - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber, in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Umengrabstätte. Die Dauer des Nutzungsrechtes der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche/Urne darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt. Im Falle einer zusätzlichen Urnenbestattung ist eine Gebühr in Höhe der Gebühr eines Umengrabes zu entrichten.
- (4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von Ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher öffentlich bekannt gemacht.

### **§ 12**

#### **Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage von der Ortsgemeinde bestimmt wird.
- (2) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden nur als Doppel-Grabstätten vergeben.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit verlängert worden ist. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt gelten den Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und die zu zahlenden Gebühren.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem im Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige

Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:

- a. auf den überlebten Ehegatten,
- b. auf die Kinder,
- c. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
- d. auf die Eltern,
- e. auf die Geschwister,
- f. auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 5 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Ortsgemeindeverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(8) Eine Doppelwahlgrabstätte kann nur erworben werden, wenn der Überlebende, der in der Doppelgrabstätte beigesetzt werden soll, beim Tod des Erstverstorbenen das 65. Lebensjahr vollendet hat. Ist die Wahlgrabstätte bereits 25 Jahre durch den Erstverstorbenen belegt, so ist eine weitere Beisetzung im Doppelgrab nicht mehr möglich.

(9) Wahlgrabstätten können zu Gemischten Grabstätten umgewidmet werden.. Gemischte Grabstätten sind bereits durch Erdbestattung belegte Wahlgräber, in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche je Grabstelle gestattet werden kann.

(10) Eine zusätzliche Beisetzung einer Asche kann nur dann erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit nach Vereinbarung mit der Ortsgemeinde Nohn verlängert worden ist und eine Gebühr für die Beilegung einer Urne in Höhe der Gebühr eines Urnenwahlgrabes entrichtet wird.

## **§ 13**

### **Urnengrabstätten**

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden

- a. in Urnenreihengrabstätten,
- b. in Urnenwahlgrabstätten (Doppelgrabstätten),
- c. in Reihengrabstätten bis zu 2 Aschen,
- d. in Wahlgrabstätten bis zu 2 Aschen in einstelligen und in mehrstelligen bis zu 2 je weitere Grabstätte.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen 2 Urnen beigesetzt werden.
- (4) Die Beisetzung ist bei der Ortsgemeindeverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (6) In einer Reihengrabstätte ist eine Beisetzung von einer Asche/Urne nur noch möglich, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Urnenbestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt. Im Falle einer zweiten Urnenbeisetzung ist eine Gebühr in Höhe der Gebühr eines Urnengrabes erneut zu entrichten.

### **§ 13 a**

#### **Rasengrabstätten**

- (1) Die Rasengräber werden als Reihengräber für Erd- bzw. Urnenbestattungen angelegt. Die Ruhefrist beträgt 30 bzw. 15 Jahre.  
Erdbestattungen sind als Tiefengräber zulässig.
- (2) In jeder Rasengrabstätte darf grundsätzlich nur eine Bestattung erfolgen. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit noch mindestens 15 Jahre beträgt.  
Wird die Beisetzung in einem Urnendoppelgrab als Rasengrab gewünscht, ist dies bereits vor der ersten Beisetzung zu vereinbaren.
- (3) Die Grabstätten sind durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von vier Wochen nach der Beisetzung/Bestattung von jeglichem Grabschmuck zu räumen. Sie werden vom Friedhofsträger eingeebnet und eingesät.
- (4) Die Pflege und das Mähen des Rasens werden für die Dauer der Ruhezeit von Beauftragten der Ortsgemeinde durchgeführt.
- (5) Für die Pflegearbeiten des Rasens, das wiederkehrende Verfüllen und Einsäen der abgesackten Grabstätten sowie die evtl. Neuverlegung der Namensplatten erhebt die Ortsgemeinde zusätzlich zu der normalen Reihengrabgebühr eine einmalige Gebühr für den gesamten Zeitraum der Ruhefrist. Die Gebühr wird als Pauschale für Grabstelle und Pflegeaufwand beim Erwerb der Grabstelle erhoben.
- (6) Die Kenntlichmachung der Grabstätten erfolgt durch steinerne Namenstafeln aus Granit in der Größe von 50 cm x 50 cm x 4 cm (Länge x Breite x Stärke/Dicke), die von der Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt werden. In die Platten werden Vorname, Name, Geburtsjahr und Sterbejahr eingraviert. Erhabene Buchstaben und Zahlen sind nicht zulässig. Die Namenstafeln werden von der Ortsgemeinde eingebaut.
- (7) In der Vegetationszeit (1. Mai bis 30. Sept. j.J.) sind die Rasengräber von jeglichem Grabschmuck und Grableuchten freizuhalten um Schäden bei Pflegearbeiten zu vermeiden. Außerhalb der Vegetationszeit, vom 01. Okt. bis 30. April eines Jahres sind einfache Grabschmucke und Grableuchten geduldet. Die Ortsgemeinde ist berechtigt unerlaubt aufgestellten Grabschmuck sowie Grableuchten abzuräumen und ggfls. zu entsorgen, um ungehindert Pflegearbeiten durchführen zu können. Für evtl. Schäden aufgrund von Pflegemaßnahmen wird seitens der Ortsgemeinde nicht gehaftet.
- (8) Ein genereller Rechtsanspruch für das Belegen von Rasengräbern besteht nicht. Sollten besondere Umstände oder rechtliche Vorgaben die Bestattung in Rasengräbern nicht zulassen, erfolgt die Bestattung nach den Vorschriften der Friedhofssatzung in normalen Reihen- oder Wahlgräbern.

## 5. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN UND GRABMALE

### § 14

#### Wahlmöglichkeit

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder nur mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet; es besteht die Verpflichtung, diese Vorschrift der Friedhofssatzung einzuhalten.

### § 15

#### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

### § 16

#### Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmäler sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmälern nach Form und Farbe anpassen.
- (2) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff (Stein/Holz) hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein. Grabmäler sollen möglichst keinen sichtbaren Sockel haben.
- (3) Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals (auch der Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.
- (4) Nicht zugelassen sind
  - a) Grabmäler aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
  - b) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement, Porzellan (oder Metall), ausgenommen religiöse Darstellungen,
  - c) Grabmäler aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Topf- oder Grottensteinen,
  - d) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen,
- (5) Stehende Grabmäler sollen allgemein nicht höher als 1,20 m für Erwachsene und 0,70 m für Kinder sein. Liegende Grabmäler –Grabplatten oder sog. Kissensteine- sind nur zugelassen, wenn 1/3 der Grabfläche für gärtnerische Anlagen zur Bepflanzung frei bleibt. Ganze Grababdeckungen sind nicht zulässig.
- (6) Urnengräber dürfen nicht höher als 0,70 m sein und sind offen bzw. mit einer Platte belegt zu gestalten. Sollte die Gestaltung des Urnengrabes offen bleiben, so erfolgt die Beschriftung auf dem Grabstein. Sollte das Urnengrabfeld mit einer Platte geschlossen werden, so hat die Beschriftung auf der Platte zu erfolgen.
- (7) Die Ortsgemeindeverwaltung ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen.

## **§ 17**

### **Errichten und Ändern von Grabmalen**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Ortsgemeindeverwaltung.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen, der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

## **§ 18**

### **Standicherheit der Grabmale**

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

## **§ 19**

### **Verkehrssicherungspflicht für Grabmale**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und zwar in der Regel jährlich zweimal -im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst-. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 11) gestellt hat, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standicherheit eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Der Friedhofsverwaltung ist anschließend ein schriftlicher Nachweis über die Standicherheit vorzulegen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Ortsgemeindeverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Ortsgemeindeverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Ortsgemeindeverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren, § 21 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

## **§ 20**

### **Entfernen von Grabmalen**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Ortsgemeindeverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu

entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch schriftliche Mitteilung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Ortsgemeindeverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über. Sofern Grabstätten von der Ortsgemeindeverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

## **6. HERRICHTEN UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN**

### **§ 21**

#### **Herrichten und Instandhalten der Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 15 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Bei der Grabbepflanzung dürfen Bäume, größer werdende Sträucher und Hecken eine Gesamthöhe von 1,20 nicht überschreiten.
- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gem. § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Ortsgemeindeverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

### **§ 22**

#### **Vernachlässigte Grabstätten**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Ortsgemeindeverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Ortsgemeindeverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder einebnen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

## **7. LEICHENHALLE**

### **§ 23**

#### **Benutzen der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Ortsgemeindeverwaltung betreten werden. Die Ortsgemeindeverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z. B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

## **8. SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

### **§ 24**

#### **Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als 30 Jahren werden auf 30 Jahre Nutzungszeit nach § 12 Abs. 1 oder § 13 Abs. 3 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 25**

#### **Haftung**

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

### **§ 26**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 3 betritt,
  2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 4 Abs. 1),
  3. gegen die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
  4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 5 Abs. 1)
  5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt,
  6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 16 Abs. 5),
  7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert oder entgegen der Antragstellung (§ 18 Abs. 1 und 3),
  8. Grabmale ohne Zustimmung der Ortsgemeindeverwaltung entfernt (§ 21 Abs. 1),
  9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 19, 20, 22),
  10. Grabstätten vernachlässigt (§ 23),
  11. die Leichenhalle entgegen § 24 Abs. 1 betritt.
  12. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 24 Abs. 5 GemO mit einer Geldbuße bis zu 1.023,00 € geahndet werden. Das Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 02.01.1975 (BGBl. I. S. 80) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

### **§ 27**

#### **Gebühren**

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung bzw. jeweils geltende Haushaltssatzung zu entrichten.

**§ 28**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 01.09.2006 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

**§ 29**

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Bestattungsgesetz.

54578 Nohn, 04.03.2016



Bernhard Jungling  
(Ortsbürgermeister)

(Siegel)